

Der Chef als Klumpenrisiko

In kleineren Betrieben ist der Unternehmer für alles verantwortlich. Bei ihm laufen alle Fäden zusammen. Das hat viele Vorteile, birgt aber auch Risiken. Was ist, wenn der Chef, die Chefin überraschend ausfällt? Mit den richtigen Vorkehrungen steigen die Chancen, dass der Betrieb gut weiterlaufen kann.

Lukas Herzog

Jeder von uns kann überraschend ausfallen. Für längere Zeit oder im schlimmsten Fall für immer. Wenn es den Chef oder die Chefin trifft, sind die Auswirkungen besonders folgenreich. Es ist eine grosse Erleichterung, wenn man sich in diesem Fall auf Vorkehrungen abstimmen kann.

Stellvertreter- und Unterschriftenregelungen

Gerade im Familienbetrieb ist nicht a priori klar, wer die Verantwortung übernimmt, wenn der Chef ausfällt: Ist es der Ehepartner, der in der einen oder anderen Form im Betrieb mitarbeitet? Oder ist es ein langjähriger Mitarbeiter, der über die Erfahrung und das Knowhow verfügt, um einzuspringen? Solche Spannungen sollte man ausschliessen können, wenn die Situation sowieso schon schwierig wird. Deshalb sollte der Unternehmer in guten Zeiten regeln, wie die Stellvertretung geregelt ist und wie es mit der Unterschriftsberechtigung aussieht. Das klassische Mittel hierfür ist die Prokura. Sie verleiht der ausgewählten Person relativ weit gehende Berechtigungen, das Tagesgeschäft zu führen und wichtige Entscheidungen zu fällen, die über

das Alltägliche hinausgehen. Idealerweise trägt man diese Prokura im Handelsregister ein.

Vollmachten und Willensvollstreckung

Eine weitere Alternative bietet die Vollmacht. Sie dient dazu, sich in bestimmten geschäftlichen Aufgaben vertreten zu lassen, solange man urteilsfähig ist. Solange man also noch in der Lage ist, die ausgewählte Person selber zu überprüfen. In dem Moment, wo man nicht mehr urteilsfähig ist, streiten sich die Juristen, ob eine Vollmacht ausreicht. Um sicherzugehen, sollte man für diesen Fall einen Vorsorgeauftrag formulieren (siehe unten). Ferner sollte man als Unternehmer für den Todesfall einen Willensvollstrecker bestimmen. Dies kann eine nahestehende Person (z.B. Familienangehöriger) oder eine Fachperson (z.B. Anwalt, Treuhänder) sein. Die Willensvollstreckung ist rasch mit komplexen Fragen und Haftungsrisiken verbunden, wenn private und geschäftliche Aspekte miteinander verknüpft sind, deshalb empfiehlt sich eher die Wahl einer Person mit ausgewiesenem Fachwissen. Beim Willensvollstrecker muss es sich nicht um eine natürliche Person handeln, auch eine juristische Person (z.B. eine AG) kann mit dem Mandat beauftragt werden.

Selbstbestimmung wahren

Eine Krankheit oder ein Unfall können zum Verlust der Urteilsfähigkeit führen. Wer selber bestimmen will, wie es in einem solchen Fall weitergeht, sollte beizeiten einen Vorsorgeauftrag erstellen. Er verschafft die Freiheit, selber eine oder mehrere Vertrauenspersonen zu bestimmen, die die eigenen Interessen wahrnehmen, falls man sel-



Richtige Vorkehrungen: Das A und O, wenn der Chef, die Chefin überraschend ausfällt.

Bild: Adobe Stock / lichtmeister

ber dazu nicht mehr in der Lage ist: in Alltagsdingen, in administrativen Belangen und in finanziellen Angelegenheiten. Vollmachten für besonders sensible Aspekte müssen im Vorsorgeauftrag explizit aufgeführt werden. Dazu gehören Dinge wie der Umgang mit Grundeigentum, die Veräusserung von Vermögenswerten, Kontosaldierungen oder der Zugriff auf Schrankfächer. Der Vorsorgeauftrag sollte mit der beauftragten Person besprochen werden. Wichtig: Damit Bankgeschäfte ohne Unterbruch weiterlaufen können, sollte man für die Vertrauensperson zusätzlich eine Bankvollmacht in Betracht ziehen.

«Gerade im Familienbetrieb ist nicht a priori klar, wer die Verantwortung übernimmt, wenn der Chef ausfällt.»

Zugriffsberechtigungen, Passwörter

Ein Aspekt, der oft übersehen wird: Viele Geschäftsprozesse und die meisten administrativen Arbeiten werden per Computer- und Internetanwendungen abgewickelt. Der Zugriff auf solche Programme wie die Finanzbuchhaltung, das Rechnungswesen und das Online-Banking ist geschützt und passwortge-

sichert. Oft ist es der Chef selber, der sich um diese Dinge kümmert. Deshalb empfiehlt es sich, auch solche Zugangsdaten systematisch zusammenzustellen und für den Notfall verfügbar zu machen.

Das Unternehmen schützen

Hat ein Unternehmer kein Testament erstellt, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Das Unternehmen ist Bestandteil der Erbmasse und gehört nun der Erbengemeinschaft. Diese kann nur einstimmig handeln. Hier empfiehlt es sich, einen Willensvollstrecker zu bestimmen, der die nötigen Entscheidungen im Sinne des Unternehmens treffen kann. Ein Testament hat den Vorteil, dass der Unternehmer einseitige letztwillige Verfügungen treffen kann, die sein Unternehmen schützen können. Das Testament in der Schublade wird aber möglicherweise gar nicht gefunden. Ausserdem ist die Gefahr der Anfechtung gross, sei es wegen eines Formmangels oder wegen einträchtiger Urteilsfähigkeit des Erblassers. Eine öffentliche letztwillige Verfügung schafft bessere Rechtssicherheit; sie bedarf der öffentlichen Beurkundung und wird erst im Todesfall eröffnet. Auch ein Erbvertrag – der ebenfalls öffentlich zu beurkunden ist – bietet die Möglichkeit, verbindliche Regelungen für den Todesfall zu vereinbaren. ■

Lukas Herzog



Vizepräsident des Schweizerischen Treuhänderverbands
TREUHAND|SUISSE, Sektion Zürich.